

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 24 (1908)

**Heft:** 43

**Rubrik:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die Schweiz,  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXIV.  
Band

Direktion: **Walter Fenn-Holdinghausen.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20  
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 21. Januar 1909.

**Wochenspruch:** Wer nicht gehorchen lernt,  
Versteht auch nicht zu befehlen.

## Verbandswesen.

Fachkurse für Handwerksmeister. Auf Anregung des aargauischen Malermeisterverbandes wurde am kantonalen Gewerbemuseum vom 7. bis 14. Januar ein

Meisterschaftskurs für Holzbeizverfahren abgehalten, an welchem sich Meister aus allen Teilen des Kantons beteiligt haben. Da für den Einzelnen nur eine beschränkte Anzahl Kursteilnehmer vorteilhaft gewesen ist, so konnten maximal nur 29 Meister für den Kurs aufgenommen werden. Das rege Interesse für diese neue und wichtige Dekorationsweise verlangt es, daß zur Ergänzung noch ein weiterer Kurs in Aussicht zu nehmen ist, damit auch die übrige Meisterschaft, sowie die Gehilfen Gelegenheit bekommen, sich dieses Verfahren anzueignen. An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß das kantonale Gewerbemuseum bereit ist, auch andern Berufsarten mit Fachkursen zu dienen, wenn die Fachverbände bezügliche Wünsche anbringen und für genügenden Besuch sich bemühen.

Die Genossenschaft der vereinigten Spenglermeister des Zürcher Oberlandes (Uster, Pfäffikon, Hinwil) beschloß, den Kunden vierteljährlich Rechnung zu stellen und zwar von Neujahr an. Es ist dies ja gegen-

seitig eine Erleichterung, die gewiß allen Kleinhandwerkern zu empfehlen ist, indem ja auch sämtliche Handelsleute diesen Modus schon längst haben.

## Ausstellungswesen.

Kantonale Gewerbeausstellung Schwyz. Im Restaurant St. Georg in Einsiedeln tagte vorletzten Sonntag eine von sämtlichen Sektionen des Kantonalverbandes schweizerischer Handwerker-, Gewerbe- und Erziehungsvereine beschickte Versammlung, zwecks Besprechung der Arrangierung einer kantonalen Gewerbe-Ausstellung. Es wurde freudig begrüßt, daß die Regierung dem Projekt sympathisch gegenübersteht und bereits einen Kredit von 400 Fr. für die nötigen Vorarbeiten in Aussicht stellte. Eine Kommission, bestehend in den Herren Bezirksrichter Alois Sidler in Rüschnacht, Boos, Zeichnungslehrer in Schwyz und Wiegert, Schlossermeister in Brunnen, wurde mit den nötigen Vorarbeiten betraut und hat einer Delegierten-Versammlung nähern Bericht zu erstatten.

## Kampf-Chronik.

Die Holzarbeiter des Blayes Zürich haben beschlossen, den mit den Schreinermeistern und Möbelfabrikanten abgeschlossenen Kollektivvertrag auf 31. März zu kündigen. Aus den dabei gefallenen Woten ergibt sich, daß die